



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2018 Nr. 9](#)
Veröffentlichungsdatum: 09.04.2018
Seite: 198

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW

221

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW

Vom 9. April 2018

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. November 2008 ([GV. NRW. S. 710](#)), von denen Absatz 2 durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. September 2014 ([GV. NRW. S. 547](#)) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 18. November 2008 ([GV. NRW. S. 710](#)), verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung NRW vom 15. Mai 2008 ([GV. NRW. S. 386](#)), die zuletzt durch Verordnung vom 28. März 2017 ([GV. NRW. S. 389](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 9 Satz 1 wird aufgehoben.

2. In § 19 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d werden die Worte „zwei Jahre“ ersetzt durch die Wörter „ein Jahr“.

3. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Im neuen Satz 2 werden nach dem Wort „Stiftung“ das Wort „insbesondere“ und nach dem Wort „prüfen“ die Wörter „„Mehrfachzulassungsangebote abzugleichen (Dialogorientiertes Serviceverfahren)““ eingefügt.

c) Nach dem neuen Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters in Studiengängen nach § 23 Absatz 1 nimmt die Hochschule am Dialogorientierten Serviceverfahren teil; die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.“

4. Die Anlage 7 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 und 3 Buchstabe b und c gelten erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2018/19.

Düsseldorf, den 9. April 2018

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Isabel Pfeiffer-Poensgen

GV. NRW. 2018 S. 198